

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (70) 3. Satzung vom 05.06.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008
- (71) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier: Jahresabschluss 31.12.2009
- (72) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier: Jahresabschluss 31.12.2010
- (73) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier: Jahresabschluss 31.12.2011
- (74) RWE Power AG; Tagebau Inden - Antrag auf Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven (Offenlage der Planunterlagen)
- (75) Tagesordnung der vierten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 28.06.2012, 17:00 Uhr

(70)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

3. Satzung vom 05.06.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 28.06.2008, in Kraft getreten am 1.8.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 7.4.2009 und vom 02.03.2011 wird geändert:

Der § 1 wird durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt:

Beiträge werden nicht erhoben für die Kindergartenjahre, die durch das Land NRW beitragsfrei gestellt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 05.06.2012

gez. Paul Larue
Bürgermeister

(71)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.05.2012 den **Jahresabschluss 31.12.2009** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aktiva

	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
a) Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Niederzier	497.502,77	
b) Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Düren	546.432,83	1.043.935,60
II. Liquide Mittel		81.143,25
		<u>1.125.078,85</u>

Passiva

A. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen		10.000,00
B. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
II. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.115.078,85
		<u>1.125.078,85</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 31.05.2012

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(72)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.05.2012 den **Jahresabschluss 31.12.2010** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aktiva

	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
a) Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Niederzier	499.237,77	
b) Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Düren	551.580,09	1.050.817,86
II. Liquide Mittel		70.936,89
		<u>1.121.754,75</u>

Passiva

A. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen		0,00
B. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.675,90	
II. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.121.754,75
		<u>1.121.754,75</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 31.05.2012

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(73)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.05.2012 den **Jahresabschluss 31.12.2011** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aktiva

	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
a) Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Niederzier	497.987,77	
b) Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Düren	480.905,96	978.893,73
II. Liquide Mittel		136.185,12
		<u>1.115.078,85</u>

Passiva

A. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen		0,00
B. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
II. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.115.078,85
		<u>1.115.078,85</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 31.05.2012

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(74)

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

Mit Schreiben vom 22.12.2010 hat die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - die Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die beantragten Ausbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Inden einschließlich der erforderlichen Bauwerke umfassen die Herstellung eines neuen Gerinnes mit einer Länge von ca. 3.979 m, die Herstellung eines oberwasserseitigen Anschlusses an den bestehenden Schlichbach unterhalb der nördlichen Ortslage Merken und die Herstellung eines unterwasserseitigen Anschlusses an den vorhandenen Gewässerlauf in Inden-Schophoven (östlich des Gutes Müllenark).

Der Ausbauplan umfasst die Herstellung eines Teilgewässerabschnittes von km 3+979 bis km 3+440 in einem engen Korridor bedingt durch die linksseitig verlaufende Fernwärmetrasse und der rechtsseitig gelegenen Ortschaft Merken, die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 3+440 bis km 2+900 unter Aufnahme des bestehenden Abbaches bis Station km 3+166, die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 2+900 bis km 2+490 auf der Trasse des alten Mühlenteiches, die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 2+490 bis km 1+258 mit der Aufnahme des vorhandenen Gerinneprofiles und geringfügigen Trassierungsarbeiten auf Station km 1+258 sowie von km 2+346 bis km 2+480 sowie die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 1+258 bis km 0+000 die mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Station km 0+520 und km 0+953 neu trassiert wird.

Die Verlegungsmaßnahme umfasst weiterhin die teilweise Beseitigung des alten Schlichbachabschnittes sowie den Rückbau des temporär bespannten Verkener Fließes im Bereich des Tagebaus Inden II im Rahmen der weiteren Tagebauentwicklung.

Der festgestellte Plan umfasst die Teileinziehung von Wirtschaftswegen der Gemarkung Merken Flur 20, Flurstück 54 und Flur 21, Flurstück 56 gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat den Plan der RWE Power AG für das o.a. Ausbauprojekt nach Maßgabe des o.a. Antrages aufgrund des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3c, 9, 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 21.12.1976 (GV. NRW. S.438) in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. Nr. 2 der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) in der derzeit geltenden Fassung unter Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach individueller Zustellung bzw. von den übrigen Betroffenen innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25 in 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellte Plan können vom Tage nach der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW von **Montag, den 25.06.2012 bis einschließlich Montag, den 09.07.2012** bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017, während der Dienststunden montags bis mittwochs von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Dortmund, den 11.06.2012 - 61.42.4-2004-6 -

Im Auftrag
gez. Thomas Pabsch

(75)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Donnerstag, dem 28.06.2012, 17:00 Uhr, findet im Kreishaus, Bismarckstraße 16, Sitzungssaal A 158 (1. OG), die vierte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Angelegenheiten des Dezernates I

3. Vereinbarung einer Städtefreundschaft (Lendersdorf - Lechbruck am See, Ostallgäu)

Angelegenheiten des Hauptamtes

4. Änderung von § 16 der Hauptsatzung der Stadt Düren;
hier: Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
5. Änderung von § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Düren und seine Ausschüsse;
hier: Antrag der CDU-Fraktion
6. Änderung von § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Düren

Angelegenheiten des Personalamtes

7. Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

8. Schaffung von U3-Plätzen in der Innenstadt
9. Umsetzung der Prioritätenliste zum U 3-Ausbau in der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Gebäudemanagement

- 9.1 Fortschreibung Rathaussanierung

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

10. Stadtteilprojekt Nord-Düren - Kostenerhöhung 'Haus für Alle'
11. Verschiedenes

nicht öffentlich

12. Mitteilungen

Dringlichkeitsentscheidungen

13. Besetzung der Rektor/in-Stelle an der Städt. KGS St. Bonifatius; hier: Zustimmung nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

14. Finanzangelegenheit; Entscheidung über Klage
15. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 18.06.2012

(Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.